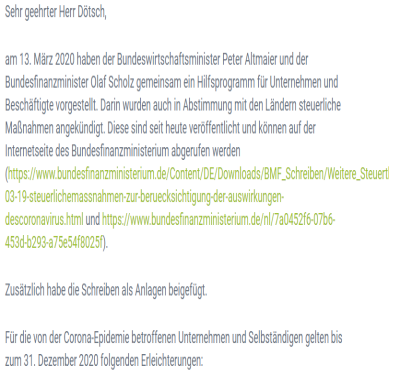

Sehr geehrter Herr Dötsch,

am 13. März 2020 haben der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und der Bundesfinanzminister Olaf Scholz gemeinsam ein Hilfsprogramm für Unternehmen und Beschäftigte vorgestellt. Darin wurden auch in Abstimmung mit den Ländern steuerliche Maßnahmen angekündigt. Diese sind seit heute veröffentlicht und können auf der Internetseite des Bundesfinanzministerium abgerufen werden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerth 03-19-steuerlichemassnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-descoronavirus.html und https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/7a0452f6-07b6-453d-b293-a75e54f8025f).

Zusätzlich habe die Schreiben als Anlagen beigefügt.

Für die von der Corona-Epidemie betroffenen Unternehmen und Selbständigen gelten bis zum 31. Dezember 2020 folgenden Erleichterungen:

Schreiben / Tankred Schipanski (20.03.2020)

Description

Sehr geehrter Herr DÃ¶tsch,

am 13. MÃ¤rz 2020 haben der Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und der Bundesfinanzminister Olaf Scholz gemeinsam ein Hilfsprogramm fÃ¼r Unternehmen und BeschÃ¤ftigte vorgestellt. Darin wurden auch in Abstimmung mit den LÃ¤ndern steuerliche MaÃ?nahmen angekÃ¼ndigt. Diese sind seit heute verÃ¶ffentlicht und kÃ¶nnen auf der Internetseite des Bundesfinanzministerium abgerufen werden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerlichemassnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-descoronavirus.html und https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/7a0452f6-07b6-453d-b293-a75e54f8025f).

ZusÃ¤tzlich habe die Schreiben als Anlagen beigefÃ¼gt.

FÃ¼r die von der Corona-Epidemie betroffenen Unternehmen und SelbstÃ¤ndigen gelten bis zum 31. Dezember 2020 folgenden Erleichterungen:

1. Die Herabsetzung der Einkommensteuer-/KÃ¶rperschaftsteuer- Vorauszahlungen (einschl. SolidaritÃ¤tszuschlag) soll bei Darlegung der VerhÃ¤ltnisse vom Finanzamt vorgenommen werden. Bei der Gewerbesteuer soll entsprechend vorgegangen werden.

2. Die Stundung der Einkommen-, KÃ¶rperschaft- und auch Umsatzsteuer soll ebenfalls unter Darlegung der VerhÃ¤ltnisse erfolgen. Dabei sind vom Finanzamt keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Die Stundung der Gewerbesteuer ist in diesen FÃ¤llen bei der zustÃ¤ndigen Gemeinde zu beantragen, es sei denn, das zustÃ¤ndige Finanzamt hat die Aufgabe nicht an die Gemeinde Ã¼bertragen. Dann ist auch hier das Finanzamt zustÃ¤ndig.

3. VollstreckungsmaÃ?nahmen wegen Einkommen-, KÃ¶rperschaft- und UmsatzsteuerrÃ¼ckstÃ¤nden werden ausgesetzt, wenn das Unternehmen von den Corona-MaÃ?nahmen betroffen ist. SÃ¤umniszuschlÃ¤ge sollen erlassen werden.

Diese MaÃ?nahmen gelten vorerst bis zum 31. Dezember 2020. DarÃ¼berhinausgehende AntrÃ¤ge auf Stundung oder Herabsetzung mÃ¼ssen gesondert begrÃ¼ndet werden.

Die Lohnsteuer und auch die Abgeltung-/Kapitalertragsteuer behalten die Unternehmen und SelbstÃ¤ndigen fÃ¼r ihre Arbeitnehmer und Kapitalanleger ein. Diese BetrÃ¤ge schuldet nicht das Unternehmen/der SelbstÃ¤ndige und kÃ¶nnen daher in der Regel nicht gestundet werden.

Die Wirtschaft hat nun Sicherheit, da die Anweisungen fÃ¼r die Verwaltung einheitlich abgestimmt und angewendet werden. Voraussetzung fÃ¼r diese Erleichterungen ist ein Antrag des Unternehmens unter Darlegung der VerhÃ¤ltnisse beim Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Finanzamt.

Mit freundlichen GrÃ¼Ã?en
Tankred Schipanski

Mitglied im Deutschen Bundestag

Date
26.11.2026
Date Created
20.03.2020